

Celebrant *ne* ministri *sa*ri hat (S. R. C. 16. April 1853 [Gardellini 5183] ad 25.), während allerdings in Hochämtern die Incensation des Altars nur dann stattfinden soll, wenn auch Leviten da sind. (S. R. C. 19. Aug. 1651 ad 3.) [Gardellini 1627.] Dieses Decret wird manchmal irrthümlicherweise den Jahren 1751 oder 1851 zugeschrieben.

Steinbach, Großherz. Baden.

Pfarrer H. Reiß.

XXI. (Verehelichung Militärtaxe-Pflichtiger.) Georg Aller meldete sich bei seinem Pfarrer zur Eheschließung und producirtte seinen Taufsschein, welchem zufolge er am 6. November 1862 geboren worden ist, und seine Großjährigerklärung. Auf die Bemerkung des Pfarrers, daß er gegenwärtig in der dritten Altersclasse stehe und somit dermalen nicht heiraten dürfe, wenn er nicht, entweder aus der Stellungsliste gelöscht, oder *rc. rc.* worden sei, entgegnete Aller, daß er die Militärtaxe zahlen müsse und glaube, eben darum auch heiraten zu dürfen. Zum Beweise seiner Aussage brachte er den Zahlungsauftrag der Militärtaxe.

Hatte Aller auch Recht mit seiner Behauptung, daß er heiraten dürfe, weil er die Militärtaxe zahlen müsse? Ja, vollkommen Recht!

Wer die Militärtaxe zahlen muß, darf mit Rücksicht auf das Wehrgezetz ohne jedwiche weitere Be- willigung sich verehelichen. — Das geht klar aus dem Vergleiche des § 1. des Gesetzes vom 13. Juni 1880 betreffend die Militärtaxe *rc.* (R. G. Bl. XXVI Stück, Nr. 70) mit dem Wehrgezetz vom 5. Dezember 1868 und der Instruction dazu, respective mit der Wehrgezetz-Novelle vom 2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153) und der Durchführungs-Verordnung vom 1. November 1882 (R. G. Bl. Nr. 154 — siehe Quartalschrift 1883, I. Heft, S. 170 ff.) hervor, wobei der Umstand in Erwägung gezogen werden muß, daß der Wortlaut des Gesetzes betreffend die Militärtaxe natürlich nur an den Wortlaut des „Wehrgezesses“ vom 5. Dezember 1868 und der „Instruction“ sich anlehnt. — Dieser § 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe *rc.* lautet nämlich also:

„Zur Zahlung einer Militärtaxe nach § 55 des Wehrgezesses sind verpflichtet:

1. Diejenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt wurden;
2. die in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben auf Grund des § 17 des Wehrgezesses Befreiten oder nach § 40 lit. c des Wehrgezesses Entlassenen;

3. diejenigen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden, in dem Falle, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist;
4. diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Wehrdienstpflicht (§ 4 des Wehrgesetzes) aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern."

Die Sache ist klar und bedarf somit keiner weiteren Erläuterung.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

XXII. (Ein Indultum für die Diöcese Linz betreffend den „lebendigen Rosenkranz“.) Die hl. Congregation der Indulgenzen und hl. Reliquien hat unter dem 15. December 1883 der Diöcese Linz für die Mitglieder des sogenannten „lebendigen Rosenkranzes“ ein Indult, in perpetuum geltend, verliehen.

Nach den Normen des „lebendiges Rosenkranzes“ sollen die Mitglieder desselben allmonatlich ihre sie treffende Rosenkranzdekade durch das Voos wählen. Da sich aber diese Vorschrift in der Diöcese Linz wegen der örtlichen Verhältnisse u. s. w. sehr schwer erfüllen ließe, so hat die hl. Congregation im genannten Indulte über bittliches Einschreiten des bischöflichen Ordinariates Linz gestattet:

„Ut posthac singulis membris cuiusvis rosae usque ab initio eorum inscriptionis certum mysterium per mensem assignetur, quo mense elapso iidem omnes sodales ad mysterium sequens quoque mense progrediantur, ita ut, mysteriis omnibus absolutis, iterum a primo eis assignato incipient.“

Was die Vergangenheit in Betreff dieses „Vivum Rosarium“ betrifft, hat die hl. Congregatio Folgendes erklärt:

„Indulgemus praeterea, ut, si qua conditio in priori Nostro decreto praestituta in veterum sodalium inscriptione servata non sit, iidem veteres sodales in hanc piam unionem rite inscripti Auctoritate Nostra Apostolica habeantur, atque si conditiones hisce litteris Nostris praefinitas expleverint, indulgentias omnes piae unioni „Vivi Rosarii“ concessas lucrari possint et valeant.“

Dasselbe Indult hat der hl. Stuhl unter dem 25. Mai 1883 auch der Diöcese Seckau verliehen.

Linz.

Confessorialrath Dr. Doppelbauer.

XXIII. (Die Erklärung der Baterschaft zu einem unehelich geborenen Kinde behufs Durchführung der Legitimation desselben per subsequens matrimonium im Taufbuche ist von dem Vater und beziehungsweise